

Antrag auf Erteilung einer Plakatierungserlaubnis zur Europawahl 26.05.2019

**Bitte spätestens 14 Tage
vor der Plakatierung
beantragen!**

Gemeinde Ehekirchen
Bräugarten 1
86676 Ehekirchen



Tel. 08435 9408-45
Fax. 08435 9408-60
Email: gabriele.auernhammer@ehekirchen.de

| | |
|-----------------------------------|--|
| Antragsteller: | |
| Ansprechpartner Name, Vorname: | |
| Straße: | |
| PLZ, Ort: | |
| Telefon-Nr.: | |
| Emailadresse: | |
| Veranstaltung: | |
| Datum der Veranstaltung: | |
| Ort der Veranstaltung: | |
| Zeitraum der Aufstellung: | |

1. Es dürfen je Partei oder Wählergruppe maximal 5 Plakate in der Kerngemeinde Ehekirchen und maximal je Plakate in den Ortsteilen aufgestellt werden.
2. Die Aufstellung der Plakate kann ab 8 Wochen vor der Wahl erfolgen.
3. Als Werbeträger sind Plakatständer bis DIN A1 (84,1 x 59,4 cm) zugelassen.
4. Zur Errichtung von großflächigen Plakaten ist vom jeweiligen Straßenbauasträger (Gemeinde, Landkreis, Straßenbauamt) eigens eine Genehmigung einzuholen.
5. Unzulässig sind sogenannte Plakattafeln (Einwegwerbeträger aus Wellpappe oder Presspappe) und werden unverzüglich gegen eine Gebühr von 5 €/Plakat entfernt!
6. Die Plakatständer dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
7. Die Plakatständer dürfen nicht reflektieren.
8. Die Plakatständer müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
9. Das Anbringen von Plakatständern an vorfahrtsregelnden Zeichen ist generell verboten.
10. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
11. Der Boden darf durch das Aufstellen der Plakatständer nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
12. Die Werbeträger dürfen an Laternenmasten und Bäume nur mit Hilfe von Kabelbindern oder einer Schnur, nicht mit Draht jeglicher Art, befestigt werden. Durch die Befestigung dürfen keine Schäden entstehen.
13. An Schaukästen, Buswartehäuschen, Feuerwehrhäusern und dgl. ist das Plakatieren verboten.
14. Sollten die Plakatständer beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instanzzusetzen.
15. Die Plakate müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
16. Das Grundstück ist nach Abbau des Plakatständers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
17. Sollten die Plakatständer Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend nach der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
18. Soweit am Wahltag an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ein Wahlplakat vorgefunden wird, wird dieses von den Wahlvorständen entfernt.
19. Die Plakatständer sind spätestens 1 Woche nach der Wahl zu entfernen.

Bitte denken Sie an den rechtzeitigen Wiederabbau der Plakate! Im Falle, dass Plakate nicht in der vorgegebenen Zeit wieder abgebaut und entfernt werden, behalten wir uns vor, diese vom gemeindlichen Bauhof gegen Rechnungsstellung mit 5 €/Plakat, abmontieren und beseitigen zu lassen.

Ort, Datum

Unterschrift